

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2015 (Beschluss-Nr. S 08/175/15) die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens und der sonstigen Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Vesper, Abendbrot) nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung

Das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Die Personensorgeberechtigten erhalten jährlich einen einmaligen Bescheid für den Zuschuss zur Mittagsversorgung ihres Kindes/ ihrer Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i.H.v. 1,80 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird als Vorauszahlung für 220 Tage (1 Portion pro Tag) im Kalenderjahr erhoben.
- (4) Die monatliche Vorauszahlung i.H.v. 33 € ist jeweils zum 10. des Monats im Voraus auf die im Bescheid ausgewiesene Bankverbindung zu zahlen.

- (5) Mit dem Vorauszahlungsbescheid im Folgejahr erfolgt die Endabrechnung für das vergangene Kalenderjahr (Rückzahlung/Nachforderung), entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsversorgung (bestellte Portionen) und die Festsetzung der neuen Vorauszahlungen für das laufende Jahr.
- (6) Für Kinder, deren Betreuungsvertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/ die Kinder schulpflichtig werden.

§ 5

Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung

- (1) Die Stadt Wildau als Träger der Kindertagesstätten gewährt für das Mittagessen der Kinder in den Kindertagesstätten, deren Personensorgeberechtigte, Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von 1,00 € pro Essenportion.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, die diesen Zuschuss geltend machen wollen, müssen ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage des Bescheides des Jobcenters/ Sozialamtes bei der Stadt nachweisen.
- (3) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten müssen ihre Zustimmung zur direkten Abrechnung des verbleibenden Betrages von 0,80 € pro Portion zwischen der Stadt Wildau und dem Jobcenter/ Sozialamt erteilen.
- (4) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in der Anspruchsberechtigung umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (5) Zuviel gewährte Zuschüsse des Trägers werden durch Bescheid zurück gefordert.

§ 6

Sonstige Verpflegung

- (1) Die Kosten der sonstigen Verpflegung und der vom Träger der Kindertagesstätten geleistete Anteil zur Mittagsversorgung sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k. Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Teil der Betriebskosten.
- (2) Diese werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.
- (3) Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Wildau, den 08.12.2015


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

